



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN



## Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 94 12  
daniel.boehi@fd.ai.ch  
www.ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Association Morija  
Route Industrielle 45  
Case postale 73  
1897 Bouveret

Appenzell, 28. August 2023

### Steuerabzug von Zuwendungen an den Verein Association Morija, Bouveret

Sehr geehrte Damen und Herren

Der oben genannte Verein ist im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an den Verein Association Morija, mit Sitz in Bouveret von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr CHF 100.-- übersteigen, höchstens aber 20% der Nettoeinkünfte (Art. 35 Abs. 1 lit. j StG). Bei den juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG).

Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 lit. a DBG abzugsfähig, wenn die Leistungen im Steuerjahr CHF 100.-- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist im Recht der direkten Bundessteuer der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 97 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Wallis und dem Kanton Appenzell Innerrhoden nicht der Fall.

Freundliche Grüsse

Finanzdepartement  
Kantonale Steuerverwaltung

Daniel Böhi, Steuerkommissär



### Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.